



## Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Konstanz

### **Auslegung des Umweltberichts und der Antragsunterlagen der Kieswerk Schray GmbH & Co. KG für die Erweiterung des Kiesabbaus auf den Flurstücken Nrn. 8277/11, 6926, 6928, 8277/3 und 8279/5 Teil der Gemarkung Steißlingen**

Die Kieswerk Schray GmbH & Co. KG hat beim Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, die Zulassung der Erweiterung des Kiesabbaus auf Teilflächen der Flurstücke Nrn. 8277/11, 6926, 6928, 8277/3 und 8279/5 der Gemarkung Steißlingen beantragt. Die beantragte Erweiterungsfläche hat eine Größe von 20,5 ha, die in fünf Abbauabschnitte gegliedert wird. Sie wird im Westen durch die Landesstraße L 223, im Süden durch die Bundesstraße B 33 neu und im Norden und Osten durch die aktuellen und früheren Abbaubereiche Makariushau, Stockfeld und Grubenwald begrenzt. Die beantragte Erweiterung liegt im Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee in einem ausgewiesenen Vorranggebiet für den Abbau.

Der Kiesabbau soll als Trockenabbau erfolgen. Rekultivierungsziel ist die Wiederherstellung des Geländeprofiles und die Wiederaufforstung. Der Abbau, die Rekultivierung und die Wiederaufforstung sollen schrittweise in Abbauabschnitten durchgeführt werden. Der Abbau soll voraussichtlich 8 Jahre dauern; die Rekultivierung und Wiederaufforstung sollen nach 15 Jahren abgeschlossen sein.

Für den Trockenkiesabbau und für die Wiederverfüllung der Kiesgrube ist eine naturschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 19 Naturschutzgesetz (NatSchG), eine baurechtliche Genehmigung gemäß § 58 Landesbauordnung (LBO) sowie eine Befreiung von der Wasserschutzgebietsverordnung für den Tiefbrunnen Viehweide gemäß § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), für die befristete Waldumwandlung eine forstrechtliche Genehmigung gemäß § 11 Landeswaldgesetz (LWaldG) erforderlich. Außerdem ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu prüfen. Aufgrund der Verfahrenskonzentration des § 19 Abs. 3 NatSchG ist das Landratsamt Konstanz - Amt für Baurecht und Umwelt, neben den naturschutz- und baurechtlichen Genehmigungen und der wasserrechtlichen Befreiung auch für die Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung und der artenschutzrechtlichen Ausnahme zuständig. Über die forstrechtliche Genehmigung und eine artenschutzrechtliche Ausnahme entscheidet das Landratsamt Konstanz im Benehmen mit dem Regierungspräsidium Freiburg, Abteilungen 5 und 8.

Das Landratsamt Konstanz stellt gemäß § 5 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) und § 11 Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) fest, dass gemäß §§ 6, 11 UVPG und § 12 UVwG i. V. m. Nr. 17.2.1 der Anlage 1 des UVPG für die befristete Waldumwandlung und Nr. 4.2.1 der Anlage 1 UVwG für den Kiesabbau als kumulierendes Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Bestandteil des Verfahrens durchzuführen ist. Die Feststellung ist nicht selbstständig angreifbar.

Die Kieswerk Schray GmbH & Co. KG hat mit dem Kiesabbauantrag vom 10.01.2022 folgende weitere Anträge bzw. Unterlagen vorgelegt:

- Antrag auf befristete Waldumwandlung,
- Antrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme,

- Umweltbericht,
- Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung,
- Bestandsplan,
- Abbaupläne,
- Rekultivierungspläne,
- Zeitliche Darstellung zum Kiesabbau und zur Rekultivierung,
- Artenschutzrechtliches Konzept,
- Flächen für die Sicherung von Altholzbeständen,
- Gutachten der rohstoff- und hydrogeologischen Erkundung,
- Bewertung des Schutzguts Boden und Bodenschutzkonzept.

Der Umweltbericht und die weiteren Unterlagen liegen **in der Zeit vom 18.02.2022 bis einschließlich 18.03.2022** (Auslegungszeitraum) während der üblichen Sprechstunden in folgenden Dienststellen zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

- Gemeindeverwaltung Steißlingen, Schulstr. 19, 78256 Steißlingen, Rathausaltbau, Zimmer 3 im Flur des EG (Terminanmeldung: Tel.-Nr. 07738/9293-0)
- Stadtverwaltung Radolfzell, Poststr.5, 78315 Radolfzell, Kämmerei, (Terminvoranmeldung: Tel.-Nr. 07732/81201)
- Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Zimmer-Nr. B 208, 2. OG, (Terminanmeldung: Tel.-Nr. 07531/800-1234);

Es sind die zum Zeitpunkt der Einsichtnahme in die Unterlagen gültigen Vorgaben der einschlägigen Corona-Verordnung zu beachten und einzuhalten. Es wird empfohlen, im Falle einer gewünschten Einsichtnahme eine vorherige telefonische Terminabstimmung mit den o.g. Dienststellen vorzunehmen.

Der Umweltbericht nebst Unterlagen wird während des Auslegungszeitraums auch auf der Internetseite des Landratsamtes Konstanz ([www.LRAKN.de/öffentliche Bekanntmachungen](http://www.LRAKN.de/öffentliche_Bekanntmachungen)) und auf dem zentralen Internetportal des UVP-Verbundes ([www.uvp-verbund.de/bw](http://www.uvp-verbund.de/bw)) zur Einsichtnahme durch die Öffentlichkeit eingestellt. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen (§ 20 Abs.2 UVPG).

Jede natürliche oder juristische Person, deren Belange durch eine Zulassung des Vorhabens berührt wird, kann sich in der Zeit vom 18.02.2022 bis einschließlich zum 19.04.2022 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, zu dem Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen äußern. Die Äußerungen müssen die konkrete Betroffenheit der geltend gemachten Belange erkennen lassen. Für eine wirksame Äußerung muss außerdem der vollständige Name und die vollständige, zustellungsfähige Anschrift desjenigen angegeben werden, der sich zu dem Vorhaben und seinen Umweltauswirkungen geäußert hat. Eine wirksame Äußerung kann gemäß § 3 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) auch per E-Mail mit einer qualifizierten elektronischen Signatur an die E-Mail-Adresse [BaurechtundUmwelt@LRAKN.de](mailto:BaurechtundUmwelt@LRAKN.de) erfolgen.

Mit dieser Bekanntmachung werden die nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen auf die Möglichkeit zur Stellungnahme oder Erhebung von Einwendungen innerhalb der eingeräumten Äußerungsfrist hingewiesen, soweit sie durch das Vorhaben in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt werden, und soweit sie nicht bereits im Genehmigungsverfahren schriftlich beteiligt worden sind.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens beziehen. Maßgeblich ist der Eingang der Äußerung beim Landratsamt Konstanz.

Falls mehr als 50 Personen gleichförmige Eingaben in Form unterzeichneter Unterschriftenlisten oder vervielfältigter gleichlautender Texte einreichen, ist gegenüber dem Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, eine natürliche Person als Vertreter zu benennen, sofern von ihnen kein Bevollmächtigter bestellt worden ist. Für das Verfahren gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, auf denen die vorgenannten Angaben zum Vertreter nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sind, bleiben unberücksichtigt. Dies gilt für gleichförmige Eingaben auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen und ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgetragene Äußerungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Genehmigungsverfahren vom Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden dem Vorhabensträger und seinen Beauftragten zur Auswertung und zur Stellungnahme weitergegeben. Es handelt sich um eine erforderliche Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 c DSGVO. Sowohl der Vorhabensträger als auch dessen Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Auf Verlangen des sich Äußernden werden dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe der Einwendungen unkenntlich gemacht, sofern diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung auf der Homepage des Landratsamtes Konstanz hingewiesen.

Das Landratsamt Konstanz, Amt für Baurecht und Umwelt, wird nach Ablauf der Äußerungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den beteiligten Behörden, den Umweltvereinigungen und denjenigen, die sich zum Vorhaben und zu seinen Umweltauswirkungen geäußert haben, die behördlichen Stellungnahmen und die in der Äußerungsfrist eingegangenen Stellungnahmen erörtern. Das Landratsamt Konstanz entscheidet im Rahmen der Zulassung des Vorhabens über alle Stellungnahmen und Äußerungen, über die im Erörterungstermin keine Einigung erzielt werden konnte.

Es wird darauf hingewiesen, dass Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, die Erhebung von Einwendungen und die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, nicht erstattet werden.

Die Entscheidung über die Erweiterung des Kiesabbaus wird öffentlich bekanntgemacht und ausgelegt werden.

Konstanz, den 17.02.2022

Gez. Zeno Danner  
(Landrat)